

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### GENEHMIGUNGSPFLICHT FÜR TAXI-APP

**EuGH, Urteil vom 03.12.2020, Rs. C-62/19**

S.C. Star Taxi App SRL, eine Gesellschaft mit Sitz in Bukarest, betreibt eine Smartphone-Anwendung, die eine direkte Verbindung zwischen Taxikunden und -fahrern herstellt. Die Taxi-App ermöglicht eine Suche, bei welcher eine Liste der für eine Fahrt verfügbaren Taxifahrer angezeigt wird. Der Kunde kann dann einen Fahrer auswählen. Im Dezember 2017 beschloss der Rat der Stadt Bukarest die Zulassungspflicht für sog. „Dispatching“-Tätigkeiten auf Betreiber von IT-Anwendungen zu erweitern. Wegen Verstoßes gegen diese Regelung wurde eine Geldbuße gegen Star Taxi App verhängt. Diese war der Ansicht, dass ihre Tätigkeit einen Dienst der Informationsgesellschaft darstelle, für den nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr der Grundsatz der Zulassungsfreiheit gelte. Daher erhob sie beim Tribunalul București (Landgericht Bukarest) Klage auf Nichtigerklärung des Ratsbeschlusses. Das Gericht legte die Frage, ob die erbrachte Dienstleistung ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ ist, dem EuGH vor.

Der Gerichtshof entschied, dass eine Dienstleistung, die per App Taxikunden mit Taxifahrern unmittelbar in Kontakt bringt, ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ ist, sofern sie nicht integraler Bestandteil einer Verkehrsdienstleistung ist. Da die Dienstleistung der App auf einem bereits bestehenden und organisierten Taxiverkehrsdienst aufbaue, sei sie nicht untrennbar mit dem Taxiverkehrsdienst verbunden und daher auch kein integraler Bestandteil von ihm. Der Dienstleister wählt die Taxifahrer nicht aus und legt den Fahrpreis weder fest noch erhebe er ihn. Er kontrolliert auch weder die Qualität der Fahrzeuge noch das Verhalten der Fahrer. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verbiete zwar eine bestehende Zulassungspflicht für Anbieter von „Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ – anders ist es indes, wenn nicht speziell und ausschließlich „Dienste der Informationsgesellschaft“ von einer Zulassungspflicht betroffen werden. Schließlich stehe die Dienstleistungsrichtlinie der Zulassungsregelung entgegen, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses diese rechtfertigen. Eine Rechtfertigung läge nicht vor, wenn die Erteilung der Zulassung von Anforderungen abhängt, die in technologischer Hinsicht nicht zu der betreffenden Dienstleistung passen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Ob Zulassungspflichten für Taxi-Apps rechtmäßig sind, werden nationale Gerichte anhand der vom Gerichtshof festgelegten unionsrechtlichen Auslegungsmaßstäbe zu überprüfen haben. Dabei dürften insbesondere die im Einzelfall mit der Zulassungspflicht verbundene Anforderungen entscheidend sein. Insofern werden auch nationale Gesetzgeber daher bei der Festlegung von Zulassungspflichten die Entscheidung beachten müssen.